



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
631 Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen

Vorlagen-Nummer

364/12

1

Sitzungsvorlage

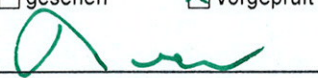
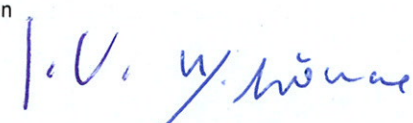
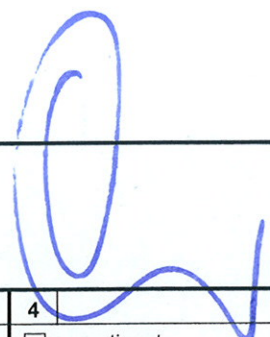
Datum: .11.2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	14.11.2012	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	14.11.2012	
3.				
4.				

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung)

Beschlussentwurf:

Die als **Anlage 2** beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Die zurzeit geltende Friedhofsgebührensatzung beruht auf einer Kalkulation aus dem Jahr 2007. Die Notwendigkeit der Anpassung der Friedhofsgebühren ergibt sich vor allem daraus, dass sich in den letzten Jahren das Bestattungsverhalten wesentlich verändert hat und damit einhergehend die Gebühreneinnahmen stetig rückläufig waren. Sinkende Bestattungszahlen von sonst üblich rd. 430 bis 450 Bestattungen pro Jahr auf nur noch ca. 360 bis 380 Bestattungen und auch die Tatsache, dass sich nach der letzten Gebührenanpassung im Jahr 2007 der Trend zur kostengünstigeren Urnenbeisetzung weiterhin fortgesetzt hat, führte zu den zum Teil deutlichen Verlusten. Die Anzahl der Urnenbeisetzungen liegt mittlerweile auf einem hohen Niveau von knapp über 75 % der gesamten Bestattungen.

Der Rückgang der Bestattungszahlen bei Erdgräbern und die Rückgabe von Nutzungsrechten führen weiterhin zu Belegungslücken in den Grabfeldern. Die Grabfelder dünne zunehmend aus. In der Folge nehmen die zu pflegenden Friedhofsflächen zu, was wiederum mit einer Erhöhung des Pflegeaufwandes einhergeht.

Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation waren die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten Jahre. Hiernach ist davon auszugehen, dass sich der Anteil der Urnenbeisetzungen nicht mehr (wie in den vergangenen Jahren) deutlich ändert und bei +/- 75 % einpendeln wird.

Nach dem deutlichen Rückgang der Bestattungszahlen mit seinem Tiefpunkt im Jahr 2009 (332 Bestattungen) sind die Bestattungszahlen seitdem wieder gestiegen (2010: 360 Bestattungen; 2011: 393 Bestattungen) und werden nach einer Hochrechnung für 2012 bei rd. 410 bis 415 Bestattungen liegen. Durch das zunehmende Hineinwachsen der geburtenstärkeren Jahrgänge in die hohen Altersgruppen wird die Sterberate in den nächsten Jahren weiterhin ansteigen, sodass in der hier vorliegenden Kalkulation 425 Bestattungen zugrunde gelegt wurden.

Neben diesen Rahmendaten wird im Zusammenhang mit der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

- 1) Auf den Friedhöfen Dürwiß, Nothberg, St. Jöris und Neu-Lohn sind Freiflächen vorhanden (ca. 19,5 % der gesamten Friedhofsflächen; Vergleich 2007: rd. 17 %), die in absehbarer Zeit nicht für Bestattungszwecke genutzt werden. Nach allgemein vorherrschender Rechtsmeinung dürfen die Kosten für diese sogenannten Überhangflächen nicht in der Kalkulation berücksichtigt werden und sind folglich von der Stadt zu tragen. Ebenfalls müssen die Kosten des Grünflächenanteils (Erholungsgrün) von der Stadt getragen werden. Der Grünflächenanteil wird analog zur letzten Gebührenkalkulation mit 25 % angesetzt.

Aus den Überhangflächen und aus dem Grünflächenanteil resultieren Kosten in Höhe von insgesamt 507.648,15 €, die von der Stadt getragen werden müssen.

- 2) Die Kosten aus der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens wurden weder in der letzten noch in der vorletzten Gebührenkalkulation berücksichtigt und von der Stadt Eschweiler als „freiwilliger Zuschuss“ im Sinne sozialverträglicher Gebühren übernommen. Dieser freiwillige Zuschuss (rd. 110.000 €) darf nach den Vorgaben der Kommunalaufsicht nicht mehr von der Stadt Eschweiler übernommen werden und muss erstmalig seit vielen Jahren im vollen Umfang bei der jetzigen Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.
- 3) Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Jahresentgelte der WBE GmbH durch Indexsteigerungen seit 2007 um rd. 108.000 € gestiegen sind.

Bedingt in erster Linie durch diese beiden letzten Sachverhalte liegt der anzusetzende Gebührenbedarf mit rd. 16 % über den der letzten Gebührenkalkulation. Gebührensteigerungen sind deshalb nicht mehr abzuwenden. Durch den Wandel im Bestattungsverhalten trifft dies besonders bei den Erdbe-

stattungen zu, da die Kosten der Erdgräber auf eine relativ geringe Zahl an Nutzern verteilt werden müssen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die als Anlage 2 beigefügte Friedhofsgebührensatzung zu beschließen.

**Stadt Eschweiler
„Friedhofs- und Bestattungswesen“**

Gebührenkalkulation

Stand: 30.10.2012

1. Ermittlung des Gebührenbedarfs

Ausgehend von den unterschiedlichen Leistungen im Friedhofs- und Bestattungswesen sind die Gebühren differenziert nach ihrem Leistungsinhalt zu berechnen. Dies erfordert, wie aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich, zunächst eine nach der Leistungsart verursachungsgerechte Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.

Gem. geltendem Gebührenrecht sind von den Gesamtkosten des Friedhofs- und Bestattungswesens folgende Kostenblöcke von den gebührenrelevanten Kosten abzugrenzen.

- Kosten der Überhangflächen

Auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Dürwiß, Neu-Lohn, Nothberg und St. Jöris sind Freiflächen vorhanden, die auf absehbare Zeit nicht für Bestattungszwecke genutzt werden. Gemessen an der gesamten Friedhofsfläche beträgt dieser Flächenanteil (Überhangflächen) rd. 19,5 %. Die hierauf entfallenden Leistungskosten sind nicht gebührenfähig.

- Kosten Grünflächenanteil

Die kommunalen Friedhöfe dienen nicht nur der Bestattung, sondern wie öffentliche Grün- und Parkanlagen auch der Allgemeinheit zur Erholung. Demzufolge ist ein Grünanteil im Interesse der Allgemeinheit von den veranschlagten Kosten abzuziehen. Wie gehabt wird dieser Anteil in der vorliegenden Kalkulation mit 25 % berücksichtigt.

Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, belaufen sich die durch den städtischen Haushalt zu tragenden Kosten für die Überhangflächen sowie den Grünflächenanteil auf insgesamt 507.648,15 €.

Friedhofs- und Bestattungswesen		Gesamt					
(Gebührenbedarf)		€	Überhangflächen und Grünflächenanteil	Grabnutzungsrechte	Bestattungen	Nutzung Leichenhallen	Friedhofsverwaltung
		€	€	€	€	€	€
- Personalkosten	Verwaltungs- und Friedhofspersonal	104.900,00	3.130,38	4.769,63			97.000,00
- Sachkosten	WBE - Entgelt für						
	- Allgemeine Pflege und Unterhaltung	868.400,00	344.103,50	524.296,50			
	- Durchführung von Bestattungen	139.300,00			139.300,00		
	- Unterhaltung, Pflege der Leichenhallen	20.100,00				20.100,00	
	Sonstige Sachkosten (u.a. Abfallbeseitigung)	23.800,00	9.430,75	13.403,25		966,00	
- Innere Verrechn.	Verwaltungskostenbeitrag und Sach- / Dienstleistungen and. Dienststellen	75.700,00	5.923,94	7.220,85		15.655,21	46.900,00
- Kalk. Kosten	kalk. Abschreibungen	64.154,65	26.806,97	17.386,52		19.961,16	
	kalk. Verzinsung	160.110,92	70.785,99	79.096,77		10.228,16	
= Gesamtkosten		1.456.465,57	460.181,52	646.173,52	139.300,00	66.910,53	143.900,00
./. abzugsfähige Beträge							
	Nebenerträge	800,00		800,00			
	Kosten der Verwaltungsgebühren	8.594,49					8.594,49
= Kosten vor Verteilung der Gemeinkosten		1.447.071,08	460.181,52	645.373,52	139.300,00	66.910,53	135.305,51
+ Gemeinkosten "Friedhofsverwaltung"		0,00	47.466,63	66.568,75	14.368,46	6.901,66	-135.305,51
= "zu deckende Kosten"		1.447.071,08	507.648,15	711.942,26	153.668,46	73.812,20	0,00

davon durch Gebühren zu decken (Gebührenbedarf) ---->

Grabnutzungsrechte	Bestattungen	Nutzung Leichenhallen	Verwaltungsgebühren
711.942,26	153.668,46	73.812,20	8.594,49

Die Gebührenberechnungen für die Grabnutzungsrechte, Bestattungen und Nutzung Leichenhallen werden nachfolgend aufgezeigt.

2. Grabnutzungsgebühren

Die wichtigste gebührenpflichtige Leistung ist die Verleihung eines Grabnutzungsrechtes an einer Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist. Dieses erworbene Nutzungsrecht kann bei verschiedenen Grabarten verlängert bzw. vorzeitig zurückgegeben werden. Entsprechend gliedert sich der

Gebührenbedarf „Grabnutzungsrechte“ von insgesamt	711.942,26 €
wie folgt auf	
- Erwerb bzw. Verlängerung von Grabnutzungsrechten	688.104,24 €
- Vorzeitige Rückgabe von Grabnutzungsrechten (zusätzliche Pflegekosten bis zum Ablauf der Nutzungszeit)	23.838,02 €.

2.1 Grabnutzungsgebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung von Grabnutzungsrechten

Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung von Grabnutzungsrechten werden aufgrund der unterschiedlichen Leistungen gestaffelt ermittelt. Diese Staffelung erfolgt u.a. mit Hilfe einer sogenannten Äquivalenzziffernrechnung.

Grundsätzlich setzt sich die Grabnutzungsgebühr für jede Grabart aus dem sogenannten Grund- und Leistungskostenanteil zusammen.

Bei den Grundkosten handelt es sich um Kosten, die für die Bereitstellung und Unterhaltung von Wegen, Bänken, Wasserentnahmestellen usw. anfallen und allen Friedhofsnutzern unabhängig von der gewählten Grabart in gleicher Art und Weise zur Verfügung stehen. Demzufolge werden diese Kosten gleichmäßig auf alle Grabarten verteilt. Der grabunabhängige Grundkostenanteil wird mit 50 % angesetzt.

Die Leistungskosten umfassen alle Kosten für die grabartspezifischen Leistungen. Damit ist der Verteilungsmaßstab dieser Kosten so bemessen, dass neben den Fallzahlen, Größe der Grabstätten, Nutzungszeiten auch die besonderen Vorteile der Wahlgrabarten (Äquivalenzziffer 3) in die Gebührenberechnung mit einfließen.

Neben den Grund- und Leistungskosten müssen den Gebühren einzelner Grabarten (z.B. Rasengräber) noch Kosten für zusätzliche Grabpflege hinzugerechnet werden.

Verteilungsmaßstäbe für die Gebührenberechnung

Die Verteilungsmaßstäbe für die Grund- und Leistungskosten werden in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Die Gleichverteilung der Grundkosten auf die gebührenpflichtigen Leistungen erfolgt mittels der gesamt vergebenen Nutzungszeit (Nutzungszeit x Fallzahlen).

Wie bereits angeführt, sind zur Verteilung der Leistungskosten die Recheneinheiten, die sich aus Nutzungszeit, Flächen und Fallzahlen ergeben, so zu gewichten, dass die Vorteile der Wahlgräber bei der Gebührenberechnung berücksichtigt werden. Diese Gewichtung erfolgt mit Hilfe der Äquivalenzziffer 3.

Grabarten	Nutzungszeit je Grab Jahre	Fläche je Grab m ²	Äquivalenzziffer 3* (Ä3) u. a. Verlängerung, Wahl, zusätzl. Urnenbelegungen	Fallzahlen**	Verteilungsmaßstäbe			
					Grundkosten		Leistungskosten	
					Recheneinheiten		Recheneinheiten	
					je Grab (Nutzungszeit)	Gesamt (Nutzungszeit x Fallzahlen)	je Grab (Nutzungszeit x Fläche x Ä3)	Gesamt (Nutzungszeit x Fläche x Ä3 x Fallzahlen)
• Erwerb Grabnutzungsrechte								
Erdreihengrab	30	3,00	1,000	20	30	600	90,000	1.800,000
Rasenreihengrab (amerikanisch)	30	3,00	1,000	10	30	300	90,000	900,000
anonymes Rasenreihengrab	30	3,00	1,000	1	30	30	90,000	90,000
Kindergrab	20	1,90	1,000	2	20	40	38,000	76,000
<hr/>								
Einzelwahlgrab	30	6,24	3,150	15	30	450	589,680	8.845,200
Doppelwahlgrab	30	10,92	4,050	15	30	450	1.326,780	19.901,700
zusätzliches Wahlgrab	30	4,68	3,150	2	30	60	442,280	884,520
Kammerwahlgrab	20	6,24	4,725	1	20	20	589,680	589,680
<hr/>								
Urnenreihengrab	20	1,50	1,000	30	20	600	30,000	900,000
Urnenreihengrab (amerikanisch)	20	1,50	1,000	40	20	800	30,000	1.200,000
anonymes Urnengrab	20	1,50	1,000	60	20	1200	30,000	1.800,000
Urnenwahlgrab	20	3,00	2,925	60	20	1200	175,500	10.530,000
<hr/>								
Aschestreufeld	20	1,00	1,000	1	20	20	20,000	20,000
<hr/>								
• Verlängerung Grabnutzungsrechte (Wahlgrabstätten)								
Verl. Einzelwahlgrab	1	6,24	3,150	130	1	130	19,656	2.555,280
Verl. Doppelwahlgrab	1	10,92	4,050	765	1	765	44,226	33.832,890
Verl. zusätzl. Wahlgrab	1	4,68	3,150	55	1	55	14,742	810,810
Verl. Kammerwahlgrab	1	6,24	4,725	70	1	70	29,484	2.063,880
Verl. Urnenwahlgrab	1	3,00	2,925	205	1	205	8,775	1.798,875
<hr/>								
Summe						6.995		88.598,835

* Nähere Erläuterungen zur Äquivalenzziffer 3 sind unter Punkt 7.3 angegeben.

** Die Spalte „Fallzahlen“ weist bei der Verlängerung Grabnutzungsrechte Jahre als Fallzahlen aus, da für die zu ermittelnde Jahresgebühr die Nutzungszeit gleich einem Jahr entspricht.

Gebührenberechnung

Der Gebührenbedarf „Erwerb bzw. Verlängerung Grabnutzungsrechte“ wird nach Abzug der zusätzlichen Pflegekosten, z.B. für die amerikanischen und anonymen Bestattungsarten, im Verhältnis 50 : 50 auf die Grund- und Leistungskosten verteilt.

Die Kalkulation der gebührenrelevanten Kosten je Grab (Erwerb) bzw. je Grab & Jahr (Verlängerung) wird in den nachfolgenden Tabellen aufgezeigt.

	Gesamt- kosten €	davon				
		Grundkosten €		Leistungskosten €		zusätzliche Pflegekosten für einzelne Grabarten, wie z.B. Rasengräber
Gebührenbedarf "Erwerb bzw. Verlängerung Grabnutzungsrechte"	688.104,24					
davon zusätzliche Pflegekosten	24.268,72					24.268,72
davon Grund- und Leistungskosten	663.835,52	50%	331.917,76	50%	331.917,76	
Berechnung Grundkostenanteil						
Recheneinheiten "Grundkosten Gesamt" (Jahre -->)		6.995				
Grundkosten je Grab & Jahr (€)			47,45			
Berechnung Leistungskostenanteil						
Recheneinheiten "Leistungskosten Gesamt" (Re.-einheiten -->)				88.598,835		
Leistungskosten je Recheneinheit (€)					3,75	

Grabarten	kalkulierte Kosten je Grab				
	Grundkosten (Nutzungszeit x 47,45 € / Grab & Jahr)	Leistungskosten (Recheneinheiten / Grab x 3,75 € / Re.- einheit)	zusätzliche Pflegekosten (siehe nachfolgende Nebenrechnung)		
• Erwerb Grabnutzungsrechte					
	Nutzungszeit (Jahre)	€/ Grab	Rechen- einheiten / Grab	€/ Grab	€/ Grab
Erdreihengrab	30	1.423,52	90,000	337,17	1.760,69
Rasendreihengrab (amerikanisch)	30	1.423,52	90,000	337,17	629,52
anonymes Rasendreihengrab	30	1.423,52	90,000	337,17	629,52
Kindergrab	20	949,01	38,000	142,36	1.091,37
Einzelwahlgrab	30	1.423,52	589,680	2.209,12	3.632,64
Doppelwahlgrab	30	1.423,52	1326,780	4.970,52	6.394,04
zusätzliches Wahlgrab	30	1.423,52	442,260	1.656,84	3.080,36
Kammerwahlgrab	20	949,01	589,680	2.209,12	3.158,13
Urnenreihengrab	20	949,01	30,000	112,39	1.061,40
Urnenreihengrab (amerikanisch)	20	949,01	30,000	112,39	172,44
anonymes Urnengrab	20	949,01	30,000	112,39	172,44
Urnenwahlgrab	20	949,01	175,500	657,48	1.606,49
Aschestreufeld	20	949,01	20,000	74,93	100,00
• Verlängerung Grabnutzungsrechte (Wahlgräber)					
	Nutzungszeit (Jahre)	€/ Grab & Jahr	Recheneinheiten / Grab & Jahr	€/ Grab & Jahr	€/ Grab & Jahr
Verl. Einzelwahlgrab	1	47,45	19,656	73,64	121,09
Verl. Doppelwahlgrab	1	47,45	44,226	165,68	213,13
Verl. zusätzliches Wahlgrab	1	47,45	14,742	55,23	102,68
Verl. Kammerwahlgrab	1	47,45	29,484	110,46	157,91
Verl. Urnenwahlgrab	1	47,45	8,775	32,87	80,32

Nebenrechnung zur Gebührenberechnung

zusätzliche Pflegekosten	Grabart		
	Erdreihengrab ...amerikanisches und anonymes Rasenreihengrab	Urnengrab ...amerikanisches Urnenreihengrab und anonymes Urnengrab	Aschestreufeld
• Pflege Grabflächen (maschinelles Rasenmähen)			
Grabfläche	qm	3,0	1,5
Nutzungszeit	Jahre	30	20
Pflegekosten je qm	€/ qm & a	5,00	5,00
Pflegekosten je Grabstätte	€/ Grab & a	450,00	150,00
• Instandhaltung (nach Absackung)			
Anzahl Grabauffüllungen	Auff.	4	1
Kosten je Auffüllung	€/ Auff.	44,88	22,44
Instandhaltungskosten je Grabstätte	€/ Grab	179,52	22,44
zusätzliche Pflegekosten je Grab	€/ Grab	629,52	172,44
Fallzahlen		11	100
zusätzliche Pflegekosten insgesamt	€	6.924,72	17.244,00
24.268,72			

2.2 Gebühren für die vorzeitige Rückgabe von Grabnutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Grabnutzungsrechtes ist nach Einebnung der Grabfläche die freigewordene Fläche durch die Stadt regelmäßig zu pflegen. Für diese Leistung wird zur Deckung der entstehenden Pflegekosten eine separate Gebühr erhoben.

Kalk. Kosten pro Jahr & Grab für die zusätzliche Grabpflege					
Grabarten	Grabfläche	Pflegekosten pro Jahr & qm	kalk. Pflegekosten pro Jahr & Grab	Jahre	Gesamtkosten "zusätzliche Grabpflege"
	qm	€	€		€
Erdreihengrab	3,00	13,16	39,48	50	1.974,00
Einzelwahlgrab	6,24	13,16	82,12	25	2.052,96
Doppelwahlgrab	10,92	13,16	143,71	125	17.963,40
zusätzliches Wahlgrab	4,68	13,16	61,59	30	1.847,66
				Σ	23.838,02

Für die erforderliche manuelle Pflege dieser Kleinstflächen, die sich i.d.R. in unmittelbarer Nachbarschaft zu genutzten Grabstätten befinden, sind zusätzliche Kosten von 13,16 € pro Jahr und qm zu veranschlagen. Insgesamt sind für die Pflegearbeiten 23.838,02 € anzusetzen.

Da die vorzeitige Rückgabe von Grabnutzungsrechten erhöhten Verwaltungsaufwand verursacht, wird neben der vorgenannten Gebühr eine Verwaltungsgebühr erhoben.

3. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren decken alle Kosten, die durch die Bestattungsvorgänge (Grabaushub, Grabverfüllung, Transport der Kränze, Reinigungsarbeiten usw.) entstehen. Da auch bei den Bestattungen leistungsunabhängige Kosten (Grundkosten) anfallen, wie z.B. Kosten für Personal und Betriebsmittel, werden diese Kosten mit 75 % vom Gebührenbedarf berechnet und gleichmäßig auf die Bestattungsfälle verteilt.

25 % des Gebührenbedarfs werden als Leistungskosten mit Hilfe der Äquivalenzziffer „Grabaushub“ auf die Bestattungsfälle umgelegt.

Verteilungsmaßstäbe für die Gebührenberechnung

	Grabaushub je Bestattung					Fallzahlen	Verteilungsmaßstäbe		
	Einzelangaben zum Grabaushub			(Volumen) cbm	Grundkosten		Leistungskosten		
	Länge	Breite	Tiefe				Fallzahlen	Äquivalenzziffer "Grabaushub" (Ä - Aushub) Ä-Aushub je Grab 3,564 = 1*	Gesamt (Fallzahl x Ä-Aushub)
• Erdbestattung (Sarg)									
Erdbestattung	2,20	0,90	1,80	3,564		120	1,0000	120,0000	
Erdbestatt. Kindergrab	1,20	0,60	1,40	1,008		2	0,2828	0,5657	
Erdbestatt. Kammerwahlgrab	2,20	0,90	0,60	1,188		3	0,3333	1,0000	
• Urnenbeisetzung und Ascheverstreung									
Urnbeisetzung	0,50	0,50	0,90	0,225		300	0,0631	18,9394	
Ascheverstreung				0,100		1	0,0281	0,0281	
						426		140,5331	

* Das Volumen der Erdbestattung (Sarg) wird mit der Äquivalenzziffer 1 belegt. Das Volumen der weiteren Bestattungsarten wird dazu ins Verhältnis gesetzt. Für die Ascheverstreung wird zur Ermittlung der Äquivalenzziffer das „Volumen“, wie bisher, mit 0,1 cbm angesetzt.

Gebührenberechnung

	Gesamtkosten €	davon			
		Grundkosten		Leistungskosten	
Gebührenbedarf "Bestattungen"	153.668,46	75%	115.251,35	25%	38.417,12
Berechnung Grundkostenanteil					
Fallzahlen "Bestattungen"		426			
Grundkosten je Bestattung			270,54		
Berechnung Leistungskostenanteil					
Gesamteinheiten der Äquivalenzziffer "Grabaushub"				140,5331	
Leistungskosten je Einheit "Grabaushub"					273,37

	kalkulierte Kosten je Bestattung		
	Grundkosten (pro Bestattungsfall 270,54 €) €/ Bestattung	Leistungskosten (Einheiten Grabaushub / Bestattungsfall x 273,37 € / Einheit Grabaushub) Einheiten / Bestattung €/ Bestattung	
• Erdbestattung (Sarg)			
Erdbestattung	270,54	1,0000	273,37
Erdbestattung Kindergrab	270,54	0,2828	77,32
Erdbestattung Kammerwahlgrab	270,54	0,3333	91,12
• Urnenbeisetzung und Ascheverstreung			
Urnenbeisetzung	270,54	0,0631	17,26
Ascheverstreung	270,54	0,0281	7,67

4. Gebührenberechnung für die Nutzung der Leichenhallen

Die durch Gebühren zu deckenden Kosten für die Nutzung der Leichenhallen werden, mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten für die Kühlzellen, zunächst nach Größe der jeweiligen Einrichtung aufgeteilt. Die Gebühren für die Nutzung der Aussegnungsräume, der Leichen- und Kühlzellen ermitteln sich durch die jeweilige Anzahl der Nutzungsfälle.

	Summe						
	Aussegnungsraum		Leichen- und Kühlzelle		zusätzliche Kosten* Kühlzelle		
	qm bzw. Fallzahlen	€	qm bzw. Fallzahlen	€	Fallzahlen	€	
zusätzliche Kosten der Kühlzellen							2.375,00
Kosten für Einrichtungen der Leichenhallen (Kostenverteilung im Verhältnis der Nutzflächen)		1.418,410	231,430	10.020,80			
Gebührenbedarf		61.416,40		10.020,80			2.375,00
Kosten je Fallzahl (Kosten + Fallzahlen)	240	255,902	130	77,083	60		39,583

* Die zusätzlichen Kosten fallen bei den Kühlzellen u.a. für den höheren Stromverbrauch und einen erhöhten allgemeinen Pflege- und Unterhaltungsaufwand an.

	Fallzahlen	kalk. Kosten je Fallzahl €
Nutzung Aussegnungsraum	240	255,90
Nutzung Leichenzelle	70	77,08
Nutzung Leichen- und Kühlzelle (77,083 + 39,583)	60	116,67

5. Verwaltungsgebühren

Für verschiedene Einzelleistungen der Friedhofsverwaltung (u.a. Grabzeichengenehmigung) werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die hierauf entfallenden Gesamtkosten werden voraussichtlich auf 8.594,49 € lauten.

	Gesamtkosten						
	Grabzeichen-genehmigung		Auffahr-genehmigung		vorzeitige Rückgabe d. Grabnutzungsrechtes		
	Std. bzw. Fallzahlen	€	Std. bzw. Fallzahlen	€	Std. bzw. Fallzahlen	€	
zu deckende Kosten (Ø Personalkosten / Std. x Zeitbedarf Verwalt.-vorgänge) 40,93 € / Std. x 210 Std.	8.594,49						
davon	140,0	5.729,66	10,0	409,26	60,0	2.455,57	
kalk. Kosten je Verwaltungsvorgang (Kosten ÷ Fallzahlen)	140	40,93	10	40,93	40	61,39	

6. Gebührensätze

(zzgl. Gegenüberstellung der Gebühren lt. vorliegender Kalkulation zu den geltenden Gebühren)

Geltende Gebühren	kalk. Gebühren (neu)	Gebührensätze (neu)	Abweichung
-------------------	----------------------	---------------------	------------

Gebühren Grabnutzungsrechte

• Erwerb Grabnutzungsrechte

	Gebühr je Grabstätte	Gebühr je Grabstätte	Gebühr je Grabstätte	Gebühr je Grabstätte
Erdreihengrab	1.220,00	1.760,69	1.760,00	540,00
Rasenreihengrab (amerikanisch)	1.410,00	2.390,21	2.390,00	980,00
anonymes Rasenreihengrab	1.790,00	2.390,21	2.390,00	600,00
Kindergrab	630,00	1.091,37	630,00	0,00
Einzelwahlgrab	2.460,00	3.632,64	3.630,00	1.170,00
Doppelwahlgrab	3.300,00	6.394,04	6.395,00	3.095,00
zusätzliches Wahlgrab	2.180,00	3.080,36	3.080,00	900,00
Kammerwahlgrab	2.080,00	3.158,13	3.160,00	1.080,00
Urnenreihengrab	990,00	1.061,40	1.060,00	70,00
Urnenreihengrab (amerikanisch -ab 2010-)	1.035,00	1.233,84	1.240,00	205,00
anonymes Urnengrab	1.240,00	1.233,84	1.240,00	0,00
Urnenwahlgrab	1.610,00	1.606,49	1.610,00	0,00
Aschestreufeld	1.220,00	1.123,94	1.220,00	0,00

• Verlängerung Grabnutzungsrechte

	Gebühr je Grab und Jahr	Gebühr je Grab und Jahr	Gebühr je Grab und Jahr	Gebühr je Grab und Jahr
Verf. Einzelwahlgrab	30,00	121,09	120,00	90,00
Verf. Doppelwahlgrab	60,00	213,13	215,00	155,00
Verf. zusätzl. Wahlgrab	20,00	102,68	105,00	85,00
Verf. Kammerwahlgrab	30,00	157,91	160,00	130,00
Verf. Urnenwahlgrab	10,00	80,32	80,00	70,00

• Vorzeitige Rückgabe des Grabnutzungsrechtes

Gebühren für die zusätzliche Grabpflege

	Gebühr je Grabstätte und Jahr	Gebühr je Grabstätte und Jahr	Gebühr je Grabstätte und Jahr	Gebühr je Grabstätte und Jahr
Erdreihengrab	16,80	39,48	39,00	22,20
Einzelwahlgrab	22,40	82,12	82,00	59,60
Doppelwahlgrab	44,80	143,71	144,00	99,20
zusätzliches Wahlgrab	22,40	61,59	62,00	39,60

Verwaltungsgebühr

	Gebühr je Fall	Gebühr je Fall	Gebühr je Fall	Gebühr je Fall
Verwalt.-gebühr vorzeitige Rückgabe Grabnutzungsrecht	51,00	61,39	61,00	10,00

Bestattungsgebühren

• Erdbestattung (Sarg)

	Gebühr je Bestattung	Gebühr je Bestattung	Gebühr je Bestattung	Gebühr je Bestattung
Erdbestattung	390,00	543,91	544,00	154,00
Erdbestattung Kindergrab	170,00	347,86	170,00	0,00
Erdbestattung Kammerwahlgrab	280,00	361,67	362,00	82,00

• Urnenbeisetzung und Ascheverstreung

Urnenbeisetzung	240,00	287,80	288,00	48,00
Ascheverstreung	230,00	278,21	278,00	48,00

Gebühren Leichenhallen

	Gebühr je Fall	Gebühr je Fall	Gebühr je Fall	Gebühr je Fall
Nutzung Aussegnungsraum	210,00	255,90	256,00	46,00
Nutzung Leichenzelle	80,00	77,08	77,00	-3,00
Nutzung Leichen- und Kühlzelle	100,00	116,67	117,00	17,00

Verwaltungsgebühren

	Gebühr je Fall	Gebühr je Fall	Gebühr je Fall	Gebühr je Fall
Grabzeichengenehmigung	40,00	40,93	41,00	1,00
Auffahrgenehmigung (Ausübung gewerbl. Arbeiten)	34,00	40,93	41,00	7,00
Verwalt.-gebühr vorzeitige Rückgabe Grabnutzungsrecht	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben

7. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Allgemeines

- Ausgehend von den Entwicklungen der Vorjahre wurden die Fallzahlen und die Kosten für die vorliegende Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der aktuellen Veränderungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen ermittelt.
- Die in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Kosten berücksichtigen nicht die Kosten, die auf die Kriegsgräber und jüdischen Friedhöfe entfallen. Diese Kosten wurden von vorne herein bei den einzelnen Kostenpositionen ausgesondert.
- Die veranschlagten Gesamtkosten des Friedhofswesen werden den Leistungsarten „Grabnutzungsrechte, Bestattungen, Nutzung der Leichenhallen“ sowie den Überhangflächen und dem öffentlichen Grünflächenanteil entweder direkt oder mittels Verteilungsschlüssel zugeordnet.
- Die einzelnen Zwischenergebnisse in der vorliegenden Kalkulation werden bis zur Feststellung der jeweiligen Endgebühr nicht gerundet. Allerdings werden zur besseren Übersicht i.d.R. max. 2 Nachkommastellen angezeigt.

7.1 Kosten

Personalkosten

Für die Leistungen der Friedhofsverwaltung sind Personalkosten in Höhe von 104.900,00 € zu veranschlagen.

„WBE – Entgelte“ (Pauschale und Ersatzbeschaffung)

Von den an die WBE – GmbH zu erstattenden Kosten entfallen rd. 1.027.800,00 € auf das Friedhofs- und Bestattungswesen.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

- allgemeine Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe	868.400,00 € (84,49 %)
- Durchführung von Bestattungen	139.300,00 € (13,55 %)
- Unterhaltung, Pflege der Leichenhallen	20.100,00 € (1,96 %).

Sonstige Sachkosten

Im Rahmen der Friedhofsunterhaltung fallen noch weitere Kosten, wie z.B. Kosten für die Entsorgung der Friedhofsabfälle, an. Diese sind mit rd. 23.800,00 € in die Gebührenbedarfsberechnung eingegangen.

Innere Verrechnung

Für die Sach- und Dienstleistungen der Fachdienststelle und anderer Dienststellen (u.a. Querschnittsämter, techn. Gebäudemanagement) entstehen voraussichtlich Kosten von rd. 75.700,00 €.

Die Kostenberechnung erfolgte in Anlehnung an verschiedene Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST).

Kalkulatorische Kosten

Für das betriebsnotwendige Vermögen der Friedhöfe fallen kalkulatorische Abschreibungen von 64.154,65 € und kalkulatorische Zinsen von 160.110,92 € (Verzinsung 6,5 %) an.

Entgegen den noch geltenden Gebührensätzen beinhalten die hier kalkulierten Gebühren einen entsprechenden kalkulatorischen Zinsanteil.

7.2 Entwicklung der Fallzahlen

	Kalkulationsdaten der geltenden Gebühren		Gebührenkalkulation (neu)		Abweichung	
	Fallzahlen	Jahre	Fallzahlen	Jahre	Fallzahlen	Jahre
Erwerb Grabnutzungsrecht						
a. Sarg						
- Erdreihengrab	46		22		-24	
- Rasenreihengrab (amerikanisch & anonym)	25		11		-14	
- Wahlgrab	47		32		-15	
- Kammerwahlgrab	5		1		-4	
b. Urnen & Aschestreufeld						
- Urnenreihengrab	65		30		-35	
- Urnenreihengrab (amerikanisch & anonym)	125		100		-25	
- Urnenwahlgrab	65		60		-5	
- Aschestreufeld	2		1		-1	
Verlängerung Grabnutzungsrecht						
- Wahlgrab (Sarg)		1.040		1.020		-20
- Urnenwahlgrab		210		205		-5
Vorzeitige Rückgabe Grabnutzungsrecht						
- Erdreihengrab		30		50		20
- Wahlgrab (Sarg)		30		180		150
Bestattung / Beisetzung						
- Sargbestattung	216		125		-91	
- Urnenbeisetzung	290		300		10	
- Ascheverstreung	2		1		-1	
Nutzung der Leichenhallen						
- Aussegnungsraum	270		240		-30	
- Leichenzellen insgesamt	115		130		15	
Verwaltungsleistung						
Genehmigung, vorz. Rückgabe ...	280		190		-90	

7.3 Äquivalenzziffer 3 (siehe Punkt 2.1)

Die im Verteilungsmaßstab der Leistungskosten mit Hilfe der Äquivalenzziffer 3 einbezogenen Vorteile der Wahlgräber werden nachfolgend näher erläutert.

- Lage

Die Möglichkeit, die Lage des Grabes auf einem Friedhof frei wählen zu können (bevorzugte Lage, z.B. an einem Hauptweg, neben einer Wasserentnahmestelle), stellt einen Vorteil für den Nutzungsberechtigten dar, der mit +0,5 gegenüber den anderen Grabarten bewertet wird.

- Verlängerung

Gleichfalls wird die Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit +0,5 höher bewertet, da die Vergabe des Nutzungsrechtes bei einem Wahlgrab für den Friedhofsträger mit dem sich regelmäßig realisierendes Risiko behaftet ist, dass nach Ablauf der Ruhefrist das Grab nicht wieder belegt werden kann und im Hinblick hierauf zusätzliche Grabflächen bereit gehalten werden müssen.

- Ergänzende Belegungen (Urnenbeisetzungen)

Im Regelfall darf eine Grabstätte nur für einen Bestattungsfall genutzt werden. Mit Erwerb eines Wahlgrabes besteht jedoch die Möglichkeit zusätzliche Urnenbeisetzungen in demselben Grab vorzunehmen. Dieser Vorteil wird gegenüber den anderen Grabstätten mit +0,1 je zusätzlicher Urnenbeisetzung berücksichtigt.

- Gräber mit erhöhtem bautechnischen Errichtungsaufwand

Bei den Grabkammern ist für die Errichtung der Grabstätte ein höherer bautechnischer Aufwand erforderlich. Dieser Sachverhalt wird gegenüber den anderen Gräbern mit +0,5 angesetzt.

Ermittlung der Äquivalenzziffer 3

Grabart	Vorteile				Äquivalenzziffer 3 (Lage, Möglichkeit der Verlängerung, ergänzende Urnenbelegung, erhöhter Errichtungsaufwand)
	Lage + 0,5 bei zutreffend	Möglichkeit der Verlängerung + 0,5 bei zutreffend	Ergänzende Belegung der Wahlgräber mit bis zu 4 Urnen je + 0,1 je zusätzliche Urne	Gräber mit erhöhtem bautechnischem Errichtungs- + 0,5 bei zutreffend	
• Erwerb Grabnutzungsrechte					
Erdreihengrab	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
Rasenreihengrab (amerikanisch)	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
anonymes Rasenreihengrab	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
Kindergrab	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
Einzelwahlgrab	1,5000	1,5000	1,4000	1,0000	3,1500
Doppelwahlgrab	1,5000	1,5000	1,8000	1,0000	4,0500
zusätzliches Wahlgrab	1,5000	1,5000	1,4000	1,0000	3,1500
Kammerwahlgrab	1,5000	1,5000	1,4000	1,5000	4,7250
Urnenreihengrab	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
Urnenreihengrab (amerikanisch)	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
anonymes Urnengrab	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
Urnenwahlgrab	1,5000	1,5000	1,3000	1,0000	2,9250
Aschestreufeld	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
•Verlängerung Grabnutzungsrechte (Wahlgrabstätten)					
Verl. Einzelwahlgrab					3,1500
Verl. Doppelwahlgrab					4,0500
Verl. zusätzl. Wahlgrab					3,1500
Verl. Kammerwahlgrab					4,7250
Verl. Urnenwahlgrab					2,9250

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler
(Friedhofsgebührensatzung)**

Satzung vom 14.11.2012; in Kraft getreten am 01.01.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 14.11.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragssteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse eines anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden für die jeweilige Mindestruhefrist nachstehende Gebühren erhoben:

1. Reihengrabstätten	
1.1 Erdreihengrabstätten	
1.1.1 Erdreihengrab	1.760,00 €
1.1.2 Erdreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	2.390,00 €
1.1.3 anonymes Erdreihengrab	2.390,00 €
1.2 Kinderreihengrab	630,00 €
1.3 Urnenreihengrabstätten	
1.3.1 Urnenreihengrab	1.060,00 €
1.3.2 anonymes Urnenreihengrab	1.240,00 €
1.3.3 Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	1.240,00 €
1.4 Ascheverstreuerung auf dem Aschestreufeld	1.220,00 €
2. Wahlgrabstätten	
2.1 Erdwahlgrabstätten	
2.1.1 Einzelwahlgrab	3.630,00 €
2.1.2 Doppelwahlgrab	6.395,00 €
2.1.3 Erwerb einer zusätzlichen Wahlgrabstelle	3.080,00 €
2.2 Wahlgrabkammern	3.160,00 €
2.3 Urnenwahlgrab	1.610,00 €

Anlage 2

§ 4 Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten

Für die Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden für jedes Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelwahlgrabstätte 120,00 €
2. Doppelwahlgrabstätte 215,00 €
3. für jede weitere Wahlgrabstelle 105,00 €
4. Wahlgrabkammer 160,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte 80,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

Für die Durchführung von Bestattungen bzw. Beisetzungen und für das Verstreuen von Asche werden erhoben:

1. Erdbestattungen 544,00 €
2. Erdbestattungen in einer Wahlgrabkammer 362,00 €
3. Erdbestattungen in einer Kinderreihengrabstätte 170,00 €
4. Urnenbeisetzungen 288,00 €
5. Verstreuen von Aschen auf dem Aschestreufeld 278,00 €

Mit den Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren ist die Benutzung des Aussegnungsraumes und der Kühl- bzw. Leichenzelle nicht abgegolten.

§ 6 Wiedereinbettung und Umbettung

Für die Durchführung von Wiedereinbettungen werden Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren entsprechend § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 7 Besondere Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme des Aussegnungsraumes einer Kühlzelle 256,00 €
- 1.2 einer Leichenzelle 117,00 €
- 1.3 77,00 €
2. Sonstige Gebühren
- 2.1 Genehmigung eines Antrages zur Aufstellung eines Grabzeichen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten 41,00 €
- 2.2 Pflege- und Verwaltungsgebühr bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte
- 2.2.1 jährliche Gebühr bei einer Einzelwahlgrabstätte 82,00 €
- 2.2.2 jährliche Gebühr bei einer Doppelwahlgrabstätte 144,00 €
- 2.2.3 jährliche Gebühr bei einer zusätzlichen Wahlgrabstätte 62,00 €
- 2.2.4 jährliche Gebühr bei einer Erdreihengrabstätte 39,00 €
- 2.2.5 Verwaltungsgebühr pro Grabstätte 61,00 €
- 2.3 Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten 41,00 €

§ 8 Gebührenbefreiung

- (1) Für die auf städtischen Friedhöfen befindlichen Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.
- (2) Für die Ehrengräber im Sinne des § 18 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 9 Fälligkeit

Sämtliche Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 510) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu diesen Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fassung, zu. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht gehemmt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.06.2007 in der Fassung der ersten Nachtragsatzung vom 15.11.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.11.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.2012

Bertram
Bürgermeister